

Feuerwehrsatzung der Stadt Markranstädt

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 03.02.2016 auf Grund von § 4 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) i.V.m. §§ 15 Abs. 4, 18 Abs. 5 und 63 Abs. 1 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) die nachfolgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 2 Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3 Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	4
§ 6 Jugendfeuerwehren	5
§ 6a Kinderfeuerwehr	6
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung	7
§ 8 Ehrenmitglieder	8
§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr	8
§ 10 Hauptversammlung	8
§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss	9
§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss	9
§ 13 Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung	10
§ 14 Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters sowie des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters	11
§ 15 Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses	12
§ 16 Wahlen	12
§ 17 Beförderung und Auszeichnung	13
§ 18 Führungskräfte	13
§ 19 Gerätewarte	13
§ 20 Atemschutzgerätewart	13
§ 21 Schriftführer	13
§ 22 Inkrafttreten	14

Anlage 1: Regelungen für die Übernahme bzw. für den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung

Anlage 2: Wahlordnung der Stadtfeuerwehr Markranstädt

Anlage 2a: Zustimmungserklärung

In den Formulierungen innerhalb der Satzung sind die männliche Form und die weibliche Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Markranstädt ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren

Döhlen/Quesitz
Gärnitz
Großlehna/Altranstädt
Lindennaundorf
Markranstädt
Schkölen/Räpitz

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markranstädt“ Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Markranstädt gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung (aktive Abteilung)
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
- d) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

in den jeweiligen Ortsfeuerwehren.

In den ehemaligen Standorten der Ortsfeuerwehren Albersdorf und Seebenisch können jeweils eine Alters – und Ehrenabteilung gebildet werden.

- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. In den Ortsfeuerwehren obliegt die Leitung dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Freiwillige Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,

- die charakterliche Eignung,
- die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und an Einsätzen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt Markranstädt wohnhaft sein. Darüber hinaus können sie Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt werden, wenn sie im Stadtgebiet einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen und Mitglied in einer anderen kommunalen Feuerwehr sind.
Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Ortswehrleiter an die Stadt Markranstädt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch die Stadt Markranstädt durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Feuerwehrangehörige beenden den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt mit dem 65. Lebensjahr. Auf Antrag kann der Ortswehrleiter Ausnahmen zulassen sofern gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet ferner, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird, oder
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
 - (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Über einen schriftlichen Antrag zum Verbleib in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss.
 - (4) Ein Feuerwehrangehöriger, der die ihm gemäß § 5 Abs. 6 obliegenden Pflichten vernachlässigt, kann aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet in den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Er stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die entsprechend der Nachweisführung empfangene persönliche Ausrüstung nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben.
- (7) Sie können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt werden die persönliche Schutzkleidung sowie die erforderliche Dienstbekleidung, entsprechend den Vorgaben der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFWVO) zur Verfügung gestellt. Dies ist zu dokumentieren. Die Verwendung von privater Schutzkleidung ist untersagt.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht den Stadtwehrleiter und den Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der in § 3 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - an mindestens 40 Stunden (Ausbildungsstunden) der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Die Betroffenen haben im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehren

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Über die Zugehörigkeit von Jugendlichen über das 16. Lebensjahr hinaus, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres entscheidet im Einzelfall der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (5) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters und dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Der Bürgermeister kann die Berufung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Der Jugendwart und sein Stellvertreter haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgebildet sein. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 6a Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - in die Jugendabteilung übernommen wird (ab dem vollendeten 8. Lebensjahr spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres) oder
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters und dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Bürgermeister mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragt. Die Beauftragung kann vom Bürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters und des Ortsfeuerwehrausschusses entzogen werden. Das Ergebnis ist in beiden Fällen dem Stadtfeuerwehrausschuss mitzuteilen.

Mit der Aufgabe des Kinderfeuerwehrwartes bzw. seines Stellvertreters kann der Jugendfeuerwehrwart oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart beauftragt werden, wenn sich der Kinderfeuerwehrwart persönlich oder fachlich als ungeeignet erweist. Es ist sicherzustellen, dass der Dienst der Kinderfeuerwehr getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchgeführt wird.

- (5) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie sollen pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen im Besitz der

bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Sie vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.“

(6) Der Kinderfeuerwehrwart ist insbesondere zuständig für die:

- Aufstellung eines Dienstplanes,
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart, sowie dem Ortswehrleiter.

(7) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Hierzu gehören insbesondere:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können und
- die Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

Die Kinder sind – unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(8) Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Für Abs. 2 gelten die in der Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung genannten Regelungen für die Übernahme bzw. für den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung.

- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren. Die Wahl ist den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung gemäß § 1 der Wahlordnung (Anlage 2) bekanntzumachen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss,
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von dem Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang am oder im Feuerwehrgebäude bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung.

Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Freiwillige Feuerwehr sowie die Dienst- und Einsatzplanung.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten. Bei Verhinderung nimmt das Stimmrecht der jeweilige Stellvertreter wahr.

Der stellvertretende Stadtwehrleiter, die stellvertretenden Ortswehrleiter, die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte sowie der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses haben entsprechend dem Abs. 1 einen beratenden Charakter für den Bürgermeister.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gilt der § 11 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren von allen aktiven Kameraden gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr aktiv angehört sowie über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Der Stadtwehrleiter bzw. dessen Stellvertreter haben die erforderlichen Voraussetzungen zur Bekleidung ihres Amtes nachzuweisen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat der Gewählte dies innerhalb von 2 Jahren nach der Wahl erfolgreich abzuschließen.

- (4) Wer zum Stadtwehrleiter gewählt wird, kann nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Abweichend hierzu kann der Bürgermeister befristete Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates von dem Bürgermeister berufen.

Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrversammlung vom Bürgermeister berufen. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss mitzuteilen.

- (6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

Der Absatz gilt für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter mit folgender Maßgabe, dass der Bürgermeister in diesen Fällen bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses als Ortswehrleiter oder Stellvertreter einsetzt, entsprechend.

- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen ihrer Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden (Ausbildungsstunden) der Aus- und Fortbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtwehrleiter vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können, bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die Absätze 7 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 14 Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters sowie des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters

- (1) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Eine Stichwahl kann nur durchgeführt werden, wenn am Wahltag mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

Wird die geforderte Anzahl an Wahlberechtigten am Wahltag nicht erreicht, erfolgt die Stichwahl 14 Kalendertage später. Diese Stichwahl wird am nächsten auf die Wahl folgenden Werktag durch Aushang am Gerätehaus bekannt gemacht. Briefwahl ist zulässig.

Wird ein Kandidat für 2 Ämter gewählt, so muss er sich für ein Amt entscheiden. Danach erfolgt ein weiterer Wahlgang für das noch zu besetzende Wahlamt.

- (2) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens einen Monat nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Kommt innerhalb von 2 Monaten die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 3 die Wehrleitung ein.
- (5) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimme, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.
- (3) In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 16 Wahlen

Für die durchzuführenden Wahlen: Wahl des Stadtwehrleiters, dessen Stellvertreter, der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter, der Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilungen und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist die Wahlordnung anzuwenden (Anlage 2). Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Beförderung und Auszeichnung

Beförderungen und Auszeichnungen werden nach den Vorschriften der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vollzogen.

§ 18 Führungskräfte

Als Führungskräfte dürfen nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer dafür anerkannten Ausbildungsstätte nachgewiesen werden.

Die Führungskräfte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 19 Gerätewarte

- (1) Der Gerätewart wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters und dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Stadtwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Er hat insbesondere die Ausrüstung und die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (4) In der Ortsfeuerwehr Markranstädt ist die Berufung von 2 Gerätewarten möglich.

§ 20 Atemschutzgerätewart

- (1) Der Stadtwehrleiter beruft im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss für die Freiwillige Feuerwehr Markranstädt einen Atemschutzgerätewart für die Dauer von 5 Jahren. Bei mehreren Bewerbern wählt der Stadtfeuerwehrausschuss den geeignetsten Bewerber aus.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Atemschutzgerätewart hat seine Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtwehrleiter benannt.

- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren geltend die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Die Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 04.02.2016

-Siegel-

Spiske
Bürgermeister

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung)

Voraussetzungen zur Auf- bzw. Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung

1. Regelfall

mindestens 25 Jahre aktiver Dienst und Lebensalter mindestens 50 Jahre

2. Ausnahmen vom Regelfall

2.1. allgemeine Ausnahme

Lebensalter von 65 Jahren erreicht - Vorliegen von besonderen Verdiensten um die Freiwillige Feuerwehr Markranstädt

2.2. spezielle Ausnahmen

2.2.1. Lebensalter zwar 50, aber noch keine 25 Jahre aktiver Dienst

- a) Krankheit und Gebrechlichkeit - muss Bescheinigung über die gescheiterte G 26 - Untersuchung beigebracht werden - andere Angaben zur Krankheit und Gebrechlichkeit reichen daher i. d. R. nicht aus
- b) sonstige Gründe - sonstige Gründe, die der Erreichung des 25-jährigen aktiven Dienstes entgegenstehen, können nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden, wenn sie gleichwertig zu a) sind

2.2.2. aktiver Dienst zwar 25 Jahre, aber Lebensalter 50 noch nicht erreicht

Berücksichtigung finden hier letztlich nur Fälle, in denen das Abwarten des 50. Lebensjahres sittlich unangemessen erscheint.

Anlage 2
der Feuerwehrsatzung der Stadt Markranstädt

Wahlordnung der Stadtfeuerwehr Markranstädt

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bekanntmachung der Wahl
- § 2 Wahlvorschläge
- § 3 Wählerverzeichnis
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Stimmzettel
- § 6 Wahlhandlung
- § 7 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Wahl Niederschrift

Anlage 2a Zustimmungserklärung

§ 1 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Wahlen sind 2 Monate vor Durchführung der Wahl den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. bei Wahlen, die die gesamte Freiwillige Feuerwehr Markranstädt betreffen, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung für die jeweilige Wahl erfolgt durch Aushang am oder im Feuerwehrgebäude.
- (3) Die Bekanntmachung muss Folgendes beinhalten:
 1. die Art der Wahl (Wehrleiter und dessen Stellvertreter, Ortsfeuerwehrausschuss, Vorsitzender Alters- und Ehrenabteilung) der betreffenden Wehr,
 2. den Wahltag, Zeit und Ort,
 3. die Anzahl der zu wählenden Kameraden bei der Wahl des Ortsfeuerwehrausschusses,
 4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 5. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Dem Wahlvorschlag ist jeweils eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (Anlage 2a).
- (2) Der/Die Wahlvorschläge für die Wahlen der Stadtwehrleitung müssen vom Stadtfeuerwehrausschuss zugelassen sein.

Der/Die Wahlvorschläge für Wahlen der Ortsfeuerwehr müssen vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zugelassen sein.

- (3) Der/Die vom Stadtfeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss zugelassene/n Wahlvorschlag/Wahlvorschläge ist/sind spätestens 21 Tage vor der Wahl bekanntzumachen.
- (4) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 der Wahlordnung.

§ 3 Wählerverzeichnis

Die Stadtverwaltung legt vor jeder Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten an.

§ 4 Wahlvorstand

Der Bürgermeister bestimmt den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern.

§ 5 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadtverwaltung bereitgestellt.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Später erscheinende Beisitzer sowie die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten teilnehmen.
- (4) Die Wahl kann mit Zustimmung der Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung offen erfolgen, sofern kein Gebrauch von der Briefwahl gemacht wurde und kein Wahlberechtigter widerspricht. Ansonsten erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln.

§ 7 Briefwahl

Briefwahl ist ab dem 14. Tag vor der Wahl möglich. Die erforderlichen Unterlagen werden von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Näheres wird in den Bekanntmachungen geregelt.

§ 8 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss an die Wahlhandlung mündlich bekannt.

§ 9 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist von dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes, mindestens jedoch vom Wahlvorsteher und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter sowie von einem Beisitzer zu unterzeichnen.

Anlage 2a
zu § 2 Abs. 2 der Wahlordnung (Anlage 2 der Feuerwehrsatzung)

Zustimmungserklärung	
für die Wahl	
am	
Freiwillige Feuerwehr Markranstädt /Name der Ortsfeuerwehr:	
Ich	
Familienname:	Vorname
Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
stimme meiner Benennung als Bewerber für die oben erwähnte Wahl unwiderruflich zu.	
, den	(Unterschrift)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“